

schen übrig und ermutigte zur Fortsetzung des Unternehmens, bis der Verlag 1903 der Firma Baensch übergeben wurde, die den Katalog noch heute herausgibt.

Die rege Vereinstätigkeit, die wieder eingesetzt hatte, hielt unter Rud. Heinze an. Für die Gefundung des Sortimenters war Heinze während der ganzen Zeit seiner Vorstandstätigkeit im Dresdner Verein und im sächsischen Verband hervorragend tätig. Erinnert sei an den Antrag Kantate 1901 auf Festsetzung eines buchhändlerischen Mindeststrabattes, an den Kampf gegen die Aukubuchhändler und, damit verbunden, an die Aufstellung neuer Stammrollen. Mit der Firma A. Meyer, Leipzig, wurde 1901 das Abkommen über Einrichtung eines täglichen Bücherwagens Leipzig—Dresden getroffen. Es galt hier, große Widerstände zu überwinden, denn bald nach der Einführung machte die Bahn wegen Beeinträchtigung des Güterverkehrs Schwierigkeiten, und es war nicht leicht, die Mitglieder zu einheitlichem Handeln zusammenzuhalten. In den nächsten Jahren fanden mehrfach Wechsel in der Besetzung des ersten Vorstandsamtes statt; 1907, im Jahre des 25jährigen Bestehens des Vereins, legte Rud. Heinze den Vorsitz endgültig nieder. Der Beginn des zweiten Vierteljahrhunderts in der Geschichte des Vereins führt in die letzten Jahre vor dem Weltkriege. Eine Fülle von Kleinarbeit war in diesen Jahren zu leisten. Manche schon früher behandelte Gegenstände stehen weiter auf der Tagesordnung, wie: Werbung für das Buch, namentlich zu Weihnachten, bald durch Plakate, bald durch Anzeigen, Jugendschriftenverzeichnisse in Verbindung mit den Lehrervereinigungen, Schund- und Schmutzschriften, Aufstellung der schwarzen Liste, Verbesserung der Verkehrs- und Verkaufsordnung. Neue Fragen tauchen auf. Da wird versucht, an einer Handelsschule eine Abteilung für Buchhandlungslehre einzurichten; Vorträge für den Jungbuchhandel sollen gehalten

werden; für die Mitglieder werden Führungen veranstaltet. Der Kampf gegen Auswüchse aller Art ruht nicht.

Im Jahre 1914 wurde Theodor Steintopff zum Vorsitzenden gewählt. Der bald darauf ausbrechende Krieg führte ihn ins Feld, und Dr. Ehlermann übernahm dankenswerterweise die Führung der Geschäfte. In der Hauptversammlung 1916 wurde Hofrat Dr. Erich Ehlermann zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Wenn je einem, so ist der gesamte Buchhandel, vornehmlich aber der Verein Dresdner Buchhändler, diesem Manne zu Dank verpflichtet. Er leitete den Verein von 1890 bis 1893, ferner von 1909 bis 1913 und wiederum während der Kriegszeit. 1920 wurde Th. Steintopff durch Emil Pahl abgelöst. Es galt, sich nunmehr den veränderten Verhältnissen anzupassen. Man beschäftigte sich auf Anregung von Fritz Oltmanns mit weitumfassenden genossenschaftlichen Unternehmungen. Das erste war die Einrichtung der Zeitschriften-Zentrale in Dresden; dann wurde 1922 von 15 Dresdner Firmen in Leipzig eine gemeinschaftliche Vertretung, das Kommissionshaus, genommen. Der Nachfolger Emil Pahl wurde im Jahre 1923 Franz Schäfer, der damit in dieser schlimmsten Zeit des Währungsverfalls keine leichte Aufgabe übernommen hatte. Aber nur etwas länger als ein Jahr behielt er den Vorsitz. Die Wahl fiel dann auf Emil Rudolph, der noch heute Führer des Vereins ist. Im Jahre 1928 verlor der Verein durch Änderung der Börsenvereinsatzung seine Eigenschaft als Organ desselben. Ungeachtet dessen ist im Innern weiter fruchtbare Arbeit geleistet worden. Besonders wurde die Werbung für das Buch stark ausgedehnt.

Unter zielbewusster Leitung tritt der Verein Dresdner Buchhändler jetzt ins 51. Lebensjahr. Möge er trotz der schlechten Wirtschaftslage durchhalten und weiter dem Wohle des Dresdner Buchhandels dienen.

## Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

### Abnahmepflicht von Lieferungswerken.

Die Frage der Abnahmepflicht von Lieferungswerken ist durch die Rechtsprechung noch nicht völlig geklärt. Entscheidungen der obersten Instanzen sind deshalb nicht vorhanden, weil der Streitwert meist nicht die Revisionsgrenze erreicht. Der Geschäftsstelle sind nur Entscheidungen von Amts- und Landgerichten bekannt geworden, die sich auch oftmals widersprechen. Die Firma . . . . . hat eine ganze Reihe derartiger Urteile erstritten, die sich auf den Standpunkt stellen, daß zwischen Abnehmer und Verleger eine Art Risiko-Gemeinschaft bestehe, die den Besteller verpflichte, auch dann noch auszuhalten, wenn die Zahl der angekündigten Lieferungen wesentlich überschritten sei, weil sich niemals von vornherein der Umfang genau berechnen lasse.

Die meisten Entscheidungen besagen, daß der Besteller sich eine Überschreitung der Zahl der Lieferungen sowie auch Verzögerungen in zeitlicher Hinsicht gefallen lassen müsse, wenn es zur guten Vollendung des Werkes erforderlich sei, unter Umständen also auch wesentliche Überschreitungen. Nur dann, wenn nachweisbar sei, daß der Verleger in wucherischer Absicht das Werk unnötigerweise erweitert hat, könne der Rücktritt erfolgen.

Es ist auch ein Urteil des Landgerichts Dresden, Kammer für Handelsachen vom 29. Juni 1927, Aftz.: I H Dg 6/27 bekannt geworden, das wesentlich engere Grenzen gezogen hat und den Rücktritt schon dann für berechtigt erklärt, wenn der Umfang des Werkes wesentlich überschritten wurde.

Im Börsenblatt sind über die Frage der Abnahmepflicht verschiedene Aufsätze und Entscheidungen veröffentlicht worden. Genannt seien beispielsweise: Börsenbl. Nr. 255 (1927), Seite 1285 ff.; Börsenblatt Nr. 243 (1924), Seite 13 912; Börsenblatt Nr. 40 (1925), Seite 2735; Börsenblatt Nr. 9 (1926), Seite 44; ferner zwei Gutachten von Justizrat Dr. Hillig in dem Buche »385 Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen«, Leipzig 1928 (Deutscher Verlegerverein).

Im großen und ganzen läßt sich sagen, daß Rechtsprechung und Literatur noch keine völlig klaren Grundsätze herausgearbeitet haben. Der Buchhandel hat aus diesem Grunde bei der Reform der Verkehrsordnung in § 12 Abs. b folgende Bestimmung aufgenommen:

»Die Abnahmepflicht des Sortimenters erlischt, falls ein in Fortsetzungen erscheinendes Werk in angemessener Frist nicht abgeschlossen oder der in Aussicht gestellte Umfang so erheblich überschritten wird, daß die Abnahme dem Sortimenter billigerweise nicht zugemutet werden kann.«

### Türkisches Urheberrecht.

In Beantwortung einer aus dem Ausland ergangenen Anfrage ist kürzlich auf folgendes hinzuweisen gewesen: Die Türkei hat sich im Friedensvertrag von Sevres verpflichten müssen, der Berner Übereinkunft beizutreten. Sie hat aber diese Verpflichtung bisher nicht erfüllt, wohl aber hat sie Sonderliterar-Verträge mit Deutschland, Finnland und Rußland abgeschlossen. Das Rechtsverhältnis zu Deutschland wird im Handelsvertrag vom 27. Mai 1930 geregelt. Dort lautet Artikel 6: »Um die Rechte der Urheber von Werken der Literatur und Kunst auf ihren Gebieten zu schützen, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, in ihren gegenseitigen Beziehungen die Bestimmungen des internationalen Berner Abkommens vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 13. November 1908, sowie des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 zur Anwendung zu bringen.«

Dazu ist noch im Schlußprotokoll folgende einschränkende Bestimmung ergangen: »Die deutsche Regierung erklärt, daß sie während eines Zeitraumes von zwei Jahren die Anwendung der Bestimmung der in Artikel 6 genannten internationalen Abkommen bezüglich des Rechtes der Übersetzung in die türkische Sprache, das jetzt der Türkei vorbehalten ist, nicht verlangen wird.«

Diese in der Amtssprache verfaßte schwer verständliche Bestimmung ist dahin auszulegen, daß Deutschland trotz des mit der Türkei vereinbarten Abkommens auf zwei Jahre der